



Teil 1

Einrichtungsordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (KBBE) Köckendorf

gültig ab 01. September 2025

1 Betrieb der KBBE

Der Rechtsträger Familienbund OÖ GmbH (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine KBBE nach den Bestimmungen des OÖ. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (KBBG), mit Sitz in 4040 Linz, Hauptstraße 83-85, FN Nr. 490633w.

2 Arbeitsjahr

Das Arbeitsjahr der KBBE beginnt am 01. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

3 Ferien und Schließtage

- 3.1 Die Schließtage und die täglichen Öffnungszeiten an schulfreien Tagen können vom Rechtsträger jährlich auf Basis einer durchgeführten Bedarfserhebung bei den Eltern (siehe „Bedarfserhebung“) neu festgelegt werden. Eine Information der Eltern über Schließtage und tägliche Öffnungszeiten an schulfreien Tagen erfolgt spätestens bis zum Beginn des neuen Arbeitsjahres.
- 3.2 Die Einrichtung ist in den Weihnachtsferien von 24. Dezember 2025 – 6. Jänner 2026, sowie im August (KW 32 – 35) geschlossen.

4 Öffnungszeiten der KBBE

Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

4.1 Krabbelstübengruppe(n)

Wochentage	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	12:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	12:30 Uhr

- 4.2 Die KBBE wird mit Mittagsbetrieb geführt.

- 4.3 An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die KBBE geschlossen.
- 4.4 Die Aufenthaltsdauer unterdreijähriger Kinder in der KBBE soll sechs Stunden, einschließlich der Mittagsruhe höchstens acht Stunden täglich, nicht überschreiben.

5 Bedarfserhebung

Jeweils im Februar des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekanntgegebenen Betreuungsbedarfs einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

6 Aufnahme in die KBBE

- 6.1 Die KBBE ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. KBBG allgemein zugänglich. Der Besuch der KBBE ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
- 6.2 In der KBBE wird eine Krabbelstübengruppe mit Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Kindertarteneintritt geführt. Die Aufnahme in die Krabbelstube erfolgt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten müssen eine Beschäftigung nachweisen (Dienstgeberbestätigung) oder auf Arbeitssuche sein (AMS-Bestätigung) bzw. sich in Ausbildung (Ausbildungsnachweis) befinden.
- 6.3 Für die Aufnahme in die KBBE ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat online spätestens bis 31. März des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr zu erfolgen. Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen erforderlich:
- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes
 - Meldezettel
 - Sozialversicherungsnummer
- 6.4 Die Anmeldung für die Krabbelstube muss mindestens für zwei Tage pro Woche erfolgen.
- 6.5 Zum Aufnahmegespräch sind folgende Unterlagen mitzubringen:
- ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
 - Bestätigung über die Berufstätigkeit, aktive Arbeitssuche oder laufende Ausbildung der Eltern
- 6.6 Vor Betreuungsbeginn sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Einkommensnachweis der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern. Wird ein solcher Einkommensnachweis nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
- 6.7 Der Rechtsträger entscheidet über die Aufnahme in die KBBE und teilt diese den Eltern schriftlich mit.

- 6.8 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen in der Krabbelstube die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder unter drei Jahren bevorzugt aufgenommen, deren Eltern berufstätig, Arbeit suchend oder in Ausbildung sind oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 6.9 Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

7 Abmeldung von der KBBE

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der KBBE ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer einmonatigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der KBBE schriftlich zu erfolgen.

8 Widerruf der Aufnahme in die KBBE

- 8.1 Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn:
- Ein Elternteil ein ihm obliegende Verpflichtung (siehe „Pflichten der Eltern“) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
 - nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird
- 8.2 Liegt kein regelmäßiger Besuch der Krabbelstube vor, so kann die Aufnahme widerrufen werden.
- 8.3 Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger auf Verlangen der Eltern der Bildungsdirektion zur Kenntnis zu bringen.

9 Suspendierung

- 9.1 Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der KBBE vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
- 9.2 Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
- 9.3 Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

10 Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 10.1 Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der KBBE einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 10.2 Jeder Elternteil hat das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen seine Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck lädt der Rechtsträger zu einer Elternversammlung ein.

- 10.3 Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.
- 10.4 Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

11 Pflichten der Eltern

- 11.1 Die Eltern leisten nach Maßgabe der Tarifordnung sowie den Bestimmungen der OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 einen Kostenbeitrag zur Bildung und Betreuung ihres Kindes (Elternbeitrag). Die Eltern haben den Elternbeitrag vollständig und fristgerecht zu leisten.
- 11.2 Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten. Rechtsträgervertreter, Personal und Eltern stellen einen wertschätzenden Umgang und eine respektvolle Kommunikation miteinander sicher.
- 11.3 Die Eltern haben die Leitung der KBBE von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- 11.4 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die KBBE körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig und der Witterung und Jahreszeit entsprechend gekleidet und ausgestattet besuchen.
- 11.5 Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
- 11.6 Die Kinder sollen in der KBBE am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:15 Uhr abgeholt werden, um eine ungestörte Bildung der Kinder ermöglichen zu können.
- 11.7 Die Eltern haben die Leitung der KBBE unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der KBBE fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der KBBE nicht mehr besteht. Bevor das Kind die KBBE wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigung(en) werden vom Rechtsträger nicht übernommen. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
- 11.8 Die Eltern stellen sicher, dass ihr Kind jedes Arbeitsjahr mindestens fünf Wochen Ferien außerhalb der KBBE verbringt, davon mindestens zwei Wochen durchgehend.
- 11.9 Die Kinder außerhalb des schulpflichtigen Alters sind von der Obsorge berechtigten Elternteilen oder von ihnen beauftragten und bekanntgegebenen Abholpersonen in die KBBE zu bringen und zur vereinbarten Zeit wieder abzuholen. Die Eltern stellen sicher, dass sie bzw. die jeweilige Abholperson bei Abholung geeignet ist, die Aufsicht zu übernehmen. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch eine Abholperson ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über die Beauftragung durch die Eltern vorzulegen.

- 11.10 Kinder zwischen der Vollendung des dritten und des sechsten Lebensjahres können an minderjährige Geschwister nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen Eltern und der Leitung mitgegeben werden, sofern die Geschwister das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Abholung von Kindern unter drei Jahren ist nur durch volljährige Personen möglich.
- 11.11 Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Betreuungsplatz in der KBBE in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

12 Pflichten des Rechtsträgers

- 12.1 Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 OÖ. KBBG sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern legen dazu jährlich einen Nachweis über eine ärztliche Untersuchung ihres Kindes beim Rechtsträger / bei der Leitung vor. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen oder ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Eltern-Kind-Pass-Untersuchung vom zweiten bis zum fünften Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt. Eventuell entstehende Kosten für ärztliche Bestätigungen werden vom Rechtsträger nicht übernommen.
- 12.2 Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der KBBE ärztliche Hilfe geleistet werden kann. In der KBBE können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

Dem Personal der KBBE obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuches der KBBE. Die Aufsichtspflicht in der KBBE beginnt bei Kindern vor Erreichung des schulpflichtigen Alters mit der proaktiven Übergabe des Kindes an ein Personalmitglied.

Die Aufsichtspflicht endet bei Kindern vor Erreichen des schulpflichtigen Alters mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Abholpersonen übergeben werden.

Die Verantwortung für den Weg von und zur KBBE liegt bei den Eltern bzw. beim Kind selbst. Das Personal übernimmt hierbei keine Aufsichtspflicht.

13 Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Ziffer 9 OÖ. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der KBBE-Ordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Tarifordnung für die KBBE Krabbelstube Köckendorf

gültig ab 01. September 2025

1 Bewertung des Einkommens

- 1.1 Der Besuch einer institutionellen KBBE ist für Kinder vor dem Schuleintritt für die Betreuung nach 13:00 Uhr (Nachmittagstarif) sowie für Kinder ab dem Schuleintritt beitragspflichtig.
- 1.2 Der von den Eltern für Leistungen der KBBE zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Ziffer 9 OÖ. KBBG und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- 1.3 Für die Berechnung des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 sind die Einkünfte (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die letztvorangegangenen 3 Monate oder das aktuelle Monatseinkommen zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins und zu Beginn des Arbeitsjahres (September) nachzuweisen.
- 1.4 Die gemäß § 2 OÖ. Elternbeitragsverordnung 2024 ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- 1.5 Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

2 Berechnung des Elternbeitrages

- 2.1 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes vor dem Schuleintritt nach 13:00 Uhr haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3 % des Einkommens zu leisten.
- 2.2 Für die Bildung und Betreuung eines Kindes ab dem Schuleintritt haben Eltern einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) in Höhe von 3% des Einkommens zu leisten.
- 2.3 Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der KBBE abgedeckt, ausgenommen:
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der KBBE und
 - angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 11 OÖ. Eltern Beitrags Verordnung 2024

3 Modalitäten der Einhebung des Elternbeitrages

- 3.1 Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive 10% Umsatzsteuer.
- 3.2 Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
- 3.3 Ist ein Kind mehr als drei Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der KBBE verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte nachgesehen. Ein Nachweis ist durch die Eltern zu erbringen.

4 Mindestbeitrag

- 4.1 Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt nach 13:00 Uhr 51 Euro.
- 4.2 Auf Antrag kann der Mindestbeitrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen (sowie bei Krabbelstuben und Kindergärten unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13:00 Uhr) ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

5 Höchstbeitrag

- 5.1 Der monatliche Höchstbeitrag für die Bildung und Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt ab 13:00 Uhr beträgt 132 Euro.

6 Drei- und Zwei-Tages-Tarif

- 6.1 Für die Inanspruchnahme der KBBE an drei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 70 % des nach Punkt 2 „Berechnung des Elternbeitrages“ fortfolgend berechneten Betrages.
- 6.2 Für die Inanspruchnahme der KBBE an zwei Tagen pro Woche beträgt der Elternbeitrag 50 % des nach Punkt 2 „Berechnung des Elternbeitrages“ fortfolgend berechneten Betrages.

7 Geschwisterabschlag

- 7.1 Besuchen zwei Kinder einer Familie beitragspflichtig eine KBBE (oberösterreichische Krabbelstuben, Kindergärten, heilpädagogische Kindergärten, Horte oder heilpädagogische Horte), reduziert sich der für die Bildung und Betreuung des jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag um 50 %.
- 7.2 Der für die Bildung und Betreuung jedes weiteren jüngeren Kindes zu zahlende Elternbeitrag reduziert sich um 30%.
- 7.3 Ein Geschwisterabschlag steht auch zu, wenn die Geschwisterkinder unterschiedliche KBBE bzw. KBBE unterschiedlicher Rechtsträger besuchen. Für den Besuch einer Schule, auch als ganztägiger Schulform, einer Tagesmutter bzw. eines Tagesvaters oder eines sonstigen Betreuungsangebotes außerhalb des OÖ. KBBG steht kein Geschwisterabschlag zu.

8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- 8.1 Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der KBBE gemäß § 3 Abs. 3a OÖ. KBBG ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 132 Euro eingehoben.
- 8.2 Der Besuch einer KBBE ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei:
- Erkrankung des Kindes oder der Eltern
 - Außergewöhnlichen Ereignissen (z. B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- 8.3 Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a OÖ. KBBG darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

9 Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge

- 9.1 Für Verbrauchsmaterial im Rahmen von Werk- und Kreativarbeiten werden Material/Kreativbeiträge in der Höhe von monatlich 8 Euro eingehoben.
- 9.2 Überschüssige, nicht verbrauchte Materialbeiträge werden für die Anschaffung von Spielmaterial oder Bildungsmittel außerhalb von Werkarbeiten genutzt.
- 9.3 Bei Austritt des Kindes aus der KBBE wird seitens der Eltern auf eine Auszahlung der nicht verbrauchten Materialbeiträge verzichtet. Die Beiträge werden für die Anschaffung von Verbrauchsmaterial in folgenden Arbeitsjahren einbehalten.
- 9.4 Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

10 Indexanpassung

Der Mindestbeitrag nach Punkt 4, der Höchstbeitrag gemäß Punkt 5 und der Materialbeitrag laut Punkt 9 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 4 OÖ Elternbeitragsverordnung 2024 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2026/2027.

11 Sonstige Beiträge

- 11.1 Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt und ein Kostenbeitrag wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 4,00 Euro (Stand Juli 2025) pro Essensportion verrechnet.

12 Inkrafttreten

Die Einrichtungsordnung (Teil 1 + Teil 2) treten mit 01. September 2025 in Kraft.

Familienbund OÖ GmbH

Mag. Ana Aigner
Geschäftsführerin

